



Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren für ein bekanntes Kind

Das Kind ist bekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) ratifiziert.

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) wollen ein ihnen bekanntes Kind zwecks späterer Adoption bei sich aufnehmen. Das Kind kommt aus einem Haager Vertragsstaat.



Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (KZB) mehrmals jährlich veranstaltet wird.



Die künftigen Ae informieren sich vertieft über internationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakte zu Vermittlungsstellen).



Die künftigen Ae bereiten das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» vor und reichen dieses inkl. Beilagen bei der KZB beim Kantonalen Jugendamt Bern ein. Kontakt: 031 633 76 33, kja-bern@be.ch



Die KZB prüft das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt ggf. Nachforderungen.



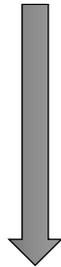
Die KZB erkundigt sich via die Zentralbehörde des Bundes bei der Zentralbehörde des Herkunftslandes, wie das Verfahren bei einem bekannten Kind abgewickelt werden soll. Sie informiert die künftigen Ae darüber.



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die KZB tritt auf das Gesuch ein und erteilt den Abklärungsauftrag an eine fachlich qualifizierte Person (GutachterIn) in einem der Regionalen Abklärungszentren Biel, Bern oder Thun zwecks Erstellung eines Sozialberichts über die künftigen Ae.

Die KZB tritt nicht auf das Gesuch ein und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00). Die künftigen Ae haben die Möglichkeit, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die KZB teilt den künftigen Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuchs erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.



Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.00, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.00, zzgl. Wegspesen zulasten der künftigen Ae).



Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.



Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» unter Vorbehalt, dass die Behörden im Herkunftsstaat das Kind für adoptierbar erklären und stellt den künftigen Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.00). Sie informiert das Bundesamt für Justiz (Zentralbehörde Adoption des Bundes) unter Beilage des Sozialberichts, ggf. die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme des bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland ebenfalls überbeglaubigt und apostilliert werden.



Das Elterndossier wird an die Zentralbehörde (ZB) Adoption des Bundes übermittelt, diese leitet es an die Zentralbehörde (ZB) des Herkunftslandes weiter. Die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland leitet das Freigabeverfahren zur Adoption des Kindes ein und trifft den Entscheid, ob das Kind durch die künftigen Ae adoptiert werden kann.



Die ZB des Kinderherkunftslandes stellt ein vollständiges Kinderdossier für das bekannte Kind zusammen und übermittelt dieses via ZB Adoption des Bundes der KZB zur Überprüfung.



Die KZB veranlasst die für die künftigen Ae kostenpflichtige Übersetzung des Kinderdossiers durch eine anerkannte Übersetzungsperson.



Die KZB prüft das Kindesdossier auf dessen Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit dem Profil der zukünftigen Ae hin.

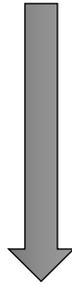


Nach erfolgreicher Prüfung durch die KZB werden die künftigen Ae über den Kindervorschlag informiert und sie stimmen dem Kindervorschlag schriftlich zu.



Die KZB erteilt den «Matching-Entscheid für das bekannte Kind» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens im Herkunftsland zu (Gebühren CHF 500.00).

Die KZB verweigert die Erteilung des «Matching-Entscheids» und stimmt der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens nicht zu. Sie gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen und begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die KZB übermittelt den Matching-Entscheid den künftigen Ae sowie der ZB Adoption des Bundes, welche mit einem Schreiben an die ZB des Herkunftslandes (gestützt auf Art. 17 des Haager Adoptionsübereinkommens) ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens erteilt.



Die künftigen Ae reisen ins Herkunftsland und durchlaufen das Adoptionsverfahren vor Ort.



Adoption im Herkunftsland mit einfachen Wirkungen

Nach der Adoption hat das Kind die Staatsbürgerschaft der Schweiz nicht erhalten. Den künftigen Ae wird gestützt auf den Matching-Entscheid die Ermächtigung zur Visumserteilung durch den Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun ausgestellt.

Adoption im Herkunftsland mit vollen Wirkungen

Die zuständige Behörde oder das Gericht im Herkunftsland spricht die Adoption aus. Sie stellt eine Haager Konformitätsbescheinigung aus, die bescheinigt, dass die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen abgewickelt wurde.



Die künftigen Ae vereinbaren einen Termin mit der Schweizer Vertretung im Herkunftsland des Kindes und bringen die Adoptionsdokumente im Original, alle versehen mit einer Apostille (Beschaffung im Herkunftsland bei der zuständigen Behörde) und einer offiziellen Übersetzung in eine Amtssprache der Schweiz, mit. Die Schweizervertretung im Herkunftsland prüft die Adoptionsdokumente und stellt das Laissez-passer im Auftrag der Zentralbehörde Adoption des Bundes oder gemäss der Ermächtigung der Migrationsbehörden ein Visum aus.



Adoption mit einfachen Wirkungen Schweizer BürgerIn

Die Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes apostilliert die Original-Adoptionsdokumente und händigt diese den Ae aus.

Adoption mit vollen Wirkungen Schweizer BürgerIn

Die Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes apostilliert die Original-Adoptionsdokumente und übermittelt diese dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen. Dieses übermittelt die Dokumente der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Heimatkanton der Adoptiveltern zwecks Eintragung im schweizerischen Zivilstandsregister.

Adoption mit einfachen Wirkungen Ausländische/r StaatsbürgerIn

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Die Ae sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt auf Antrag der Ae die Eintragung mit den (einfachen) Rechtswirkungen des Herkunftslandes auch im schweizerischen Zivilstandsregister.

Adoption mit vollen Wirkungen Ausländische/r StaatsbürgerIn

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Heimatstaat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung auf Antrag der Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister.



Das Adoptivkind reist mit den (künftigen) Ae in die Schweiz.



Die (künftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die (künftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vor.



Die KZB informiert die zuständige KESB sowie die Zentralbehörde Adoption des Bundes umgehend über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **einfachen Adoption** im Herkunftsland eine **Vormundschaft** gemäss Art. 18 BG-HAÜ bis zur Erwirkung einer rechtskräftigen Volladoption nach Schweizerrecht.



Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **Volladoption** im Herkunftsland eine **Beistandschaft** gemäss Art. 17 BG-HAÜ für längstens 18 Monate.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis und beauftragt die Pflegekinderaufsicht mit der operativen Aufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Ae mit Schweizer Staatsbürgerschaft bestellen bei ihrer Heimatgemeinde ca. 2 Monate nach der Einreise des Kindes in die Schweiz den Heimatausweis für das Kind und beantragen den Schweizerpass und/oder die Identitätskarte.

Ae mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft bemühen sich rasch um einen Pass für ihr Adoptivkind aus ihrem Herkunftsstaat.



Verlangt der Herkunftsstaat des Kindes die Beibringung von Nachadoptionsberichten, haben die Ae diese nach den Vorgaben des Herkunftsstaates zu übermitteln.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundperson einen Bericht über den Verlauf zuhanden der zuständigen KESB und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Die Beistandsperson erstattet der zuständigen KESB nach einem Jahr Bericht. Die KESB genehmigt diesen und hebt das Mandat auf, sofern nicht weitere Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundperson die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun InhaberIn der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind.

